

# **1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018**

Auf der Grundlage der §§ 26 Abs. 1, und 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ am 23.07.2024 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 27.09.2018 beschlossen:

## **Artikel 1 Änderungen**

In der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 wird folgende Änderung vorgenommen:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder kraft ihres Amtes und aus 4 weiteren Vertretern, von denen 2 auf die Gemeinde Neukirch/Lausitz, 2 auf die Gemeinde Steinigtwolmsdorf (einschließlich der Ortsteile Ringenhain und Weifa) entfallen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“ vom 27.09.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 SächsKomZG im Sächsischen Amtsblatt.

Neukirch/Lausitz, den 23.07.2024

Zeiler, Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes „Obere Wesenitz“

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.